



Brüssel, den 1. Februar 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0108 (COD)

5558/16
ADD 1

CODEC 74
ENT 16
MI 35
ECO 7
SOC 39
CONSOM 12
IND 12

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

Erklärung der Kommission

Im Hinblick auf Erwägungsgrund 52 und die Möglichkeit der Einladung des Europäischen Parlaments zu Sitzungen von Sachverständigengruppen setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um. Sitzungen des Komitologie-Ausschusses sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Hinsichtlich der Bezugnahme auf Verletzungen im selben Erwägungsgrund ist die Kommission der Auffassung, dass dies irreführend ist, da Vertragsverletzungsverfahren mit den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Artikel 258 AEUV dargelegten Verfahren erörtert werden.

Die Kommission bedauert die Annahme von Erwägungsgrund 51 und Artikel 44 Absatz 5, durch die Verwirrung und Rechtsunsicherheit entsteht und das institutionelle Gleichgewicht unter Umständen gefährdet wird. Die Rolle der Komitologie-Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ist lediglich in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt, die auf der Grundlage von Artikel 291 Absatz 3 AEUV erlassen worden war. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere sollten die Komitologie-Ausschüsse nicht die Aufgaben wahrnehmen, die den Sachverständigengruppen der Kommission obliegen. Zusätzlich gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 82/2011 festgelegte Rolle ausübt. Jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung außerhalb dieses Kontextes ist überflüssig und unangemessen. Eine solche Bezugnahme könnte auch für die Funktionsweise des Ausschusses problematisch sein.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich begrüßt die Aspekte der Rechtsvorschriften, durch die die bestehenden Maßnahmen des Binnenmarkts durch die Angleichung der Grundsätze des neuen Rechtsrahmens vereinfacht werden, sowie die Aspekte, durch die die belastenden Anforderungen bei bestimmten Einzelheiten aufgehoben werden. Wir begrüßen insbesondere die während der Verhandlungen erzielten Verbesserungen, durch die sichergestellt wird, dass im Haushalt verwendete Spülhandschuhe aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen sind. Das Vereinigte Königreich unterstützt jedoch nicht, dass die Anforderungen der Verordnung auf im Haushalt verwendete Topfhandschuhe ausgeweitet werden. Wir betrachten dies als ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Eingriff, der weder im Einklang steht mit der Agenda für bessere Rechtsetzung der Kommission noch mit ihrer Vision, den Binnenmarkt unternehmens- und verbrauchergerecht zu gestalten – eine Vision, die das Vereinigte Königreich teilt.